

Bioland

Bioland e.V.
Verband für organisch-
biologischen Landbau

Bioland Satzung

Fassung vom 22. November 2021

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2	Ziele und Zwecke von Bioland	4
§ 3	Aufgaben von Bioland	5
§ 4	Mitgliedschaft	6
§ 5	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7	Gliederung und Organe	9
§ 8	Gruppen	9
§ 9	Landesverbände	11
§ 10	Bioland-Delegiertenversammlung	12
§ 11	Hauptausschuss	16
§ 12	Vorstand und Präsident:in, Vizepräsident:in und Geschäftsführer:in Bioland e.V.	17
§ 13	Anerkennungskommission	18
§ 14	Abstimmungen / Wahlen / Allgemeine Verfahrensvorschriften	19
§ 15	Schiedsgericht	21
§ 16	Auflösung / Schlussbestimmung	23

Bioland-Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 | Der Verein Bioland – Verband für organisch-biologischen Landbau (Bioland) führt den Namen Bioland e.V. Er ist eingetragen im Vereinsregister.

1.2 | Der Sitz von Bioland e.V. ist Mainz.

1.3 | Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke von Bioland

2.1 | Der „Bioland e.V.“ (im folgenden auch Bioland genannt) hat das Ziel, das Bioland-Qualitätsstreben auf der Grundlage der von Maria Müller, Dr. Hans Müller, und Dr. Hans-Peter Rusch entwickelten organisch-biologischen Landbaumethode in der Bundesrepublik Deutschland und in Südtirol umzusetzen und zu fördern. Die Verwirklichung dieser menschengerechten und umweltverträglichen Anbaumethode setzt die Beratung und Ausbildung im Bereich des organisch-biologischen Landbaus ebenso voraus wie die Betreuung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe sowie Imkereien bei der Erzeugung und beim Absatz, die Betreuung von Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen sowie die Information der Verbraucher:innen beim Bezug von Bioland-Produkten. Diesen Zweck verfolgt Bioland insbesondere mit nachfolgenden Mitteln:

2.1.1 | Er fördert Forschung und Lehre auf dem Gebiet des organisch-biologischen Land-, Garten-, Obst-, Weinbaus (organisch-biologischer Landbau) und der Imkerei.

2.1.2 | Er entwickelt Richtlinien für den organisch-biologischen Landbau sowie für die naturgemäße Erzeugung von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Art und achtet auf die Einhaltung dieser Richtlinien.

2.1.3 | Er klärt über die Grundlagen und die praktische Anwendung der Methoden des organisch-biologischen Landbaus durch Tagungen, Schulungsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch und die Erstellung und/oder Verbreitung entsprechender Fachliteratur auf.

2.1.4 | Er fördert den Weg der im organisch-biologischen Landbau erzeugten Lebensmittel von der Erzeugung über eine werterhaltende Weiterverarbeitung bis zu ihrer Nutzung für eine vollwertige Ernährung, überprüft diese Wege und klärt über diese auf.

2.1.5 | Er fördert eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Pflege und Nutzung der Landschaft. Dabei unterstützt er auch alle Bemühungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Verbesserung der Qualität der Umwelt.

2.1.6 | Er bemüht sich, einen eigenen Beitrag zur Lösung der weltweiten Hunger-, Energie- und Rohstoffprobleme zu leisten sowie sich aktiv für den Klimaschutz einzusetzen. In diesem Sinne lehnt er Futtermittelimporte, die der Bevölkerung von Drittstaaten außerhalb Europas Flächen für die eigene Lebensmittelversorgung entziehen, grundsätzlich ab. Ziel der tierischen Veredelung ist die vorwiegende Verwertung von pflanzlichen Produkten aus heimischer Produktion.

2.1.7 | Er setzt sich für die Erhaltung und Sicherung der Existenz einer bäuerlichen Landwirtschaft ein. Dabei sollen Arbeitsplätze gesichert, gerechte und humane Lebensbedingungen erhalten und geschaffen werden. Er fördert die Unabhängigkeit des organisch-biologischen Landbaus und überschaubare Strukturen im vor- und nachgelagerten Bereich und unterstützt insbesondere den Auf- und Ausbau regionaler Wertschöpfungsketten im Biomarkt.

2.1.8 | Er pflegt die Zusammenarbeit mit Verbraucher- und Umweltverbänden, mit sonstigen Personen und Institutionen im regionalen, nationalen und internationalen Rahmen, soweit diese gleiche oder ähnliche ökologisch ausgerichtete Ziele verfolgen wie Bioland. Er gestaltet mittels politischer Arbeit die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Ausweitung des Ökolandbaus.

2.1.9 | Zweck des Vereins ist es, als Inhaber der Marke „Bioland“ diese aufrechtzuerhalten und Verletzungen des Zeichens zu unterbinden sowie einer Verwässerung vorzubeugen. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, dafür Sorge zu tragen, dass die Marke „Bioland“ in einer den allgemeinen Vereinszwecken und der Zeichensatzung entsprechenden Weise benutzt wird; dabei ist vor allem sicherzustellen, dass durch die Benutzung der Marke keine Irreführung des Verkehrs eintritt. Der Verband schließt Verträge mit Betrieben ab, die sich darin zur konsequenten Einhaltung der Richtlinien verpflichten und deren Einhaltung kontrollieren lassen. Ferner schließt der Verband Verträge mit Partnern ab, welche sich ebenfalls zur Einhaltung der Richtlinien des Verbandes verpflichten und deren Einhaltung kontrollieren lassen.

2.1.10 | Der Verband verfolgt und fördert ferner die gewerblichen oder selbständigen beruflichen Interessen der Mitglieder und berät und informiert zu Fragen des lautereren Wettbewerbs.

2.1.11 | Er fördert Nachwuchskräfte, insbesondere durch Einbindung interessierter Personen in die Verbandsarbeit.

2.2 | Bioland tritt nicht selbst als Händler oder Verarbeiter auf.

2.3 | Der Verband ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Bioland tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, welche die ökologische Landwirtschaft mit solch extremem Gedankengut verbinden.

2.4 | Bioland ist ein Gesamtverband mit regionalen Untergliederungen in Gestalt von Landesverbänden und Gruppen sowie einer Organisation für Hersteller und Händler unter der Bezeichnung „Bioland Verarbeitung & Handel e.V.“ und einer Organisation für Nachwuchskräfte unter der Bezeichnung „Junges Bioland e.V.“.

§ 3 Aufgaben von Bioland

Bioland unterhält in den Landesverbänden Geschäftsstellen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele und Zwecke wahr:

3.1 | Förderung des Austausches seiner Mitglieder untereinander.

3.2 | Motivation der Mitglieder zur Mitwirkung in den Organen und Gremien des Verbandes.

3.3 | Organisation einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit für den organisch-biologischen Landbau.

3.4 | Allgemeine Vertretung gegenüber Institutionen und Organisationen in ihrem Tätigkeitsbereich.

3.5 | Beschaffung öffentlicher Gelder in ihrem Tätigkeitsbereich.

3.6 | Wahrnehmung der sonstigen in der Satzung von Bioland genannten Aufgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 | Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Die Bewerber:innen um die Mitgliedschaft müssen die Ziele des Vereines gemäß § 2.1 unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verband erworben. Mit der Aufnahme in den Bioland e.V. unterwerfen sich die ordentlichen Mitglieder den Verpflichtungen aus § 6.

4.2 | Der Bioland e.V. hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

4.2.1 | Ordentliche Mitglieder sind die Erzeuger:innen im organisch-biologischen Land-, Garten-, Obst- und Weinbau sowie in der Imkerei, die sich durch Vertrag auf die Einhaltung der Erzeugungsrichtlinien von Bioland verpflichtet haben.

4.2.2 | Mitglieder werden mit ihrer Mitgliedschaft bei Bioland auch Mitglied in dem Landesverband, in welchem die ordentlichen Mitglieder ihre Betriebsstätte oder außerordentliche Mitglieder ihren Wohnsitz haben, und in der Gruppe, welcher sie sich anschließen wollen, hilfsweise in welcher die ordentlichen Mitglieder ihre Betriebsstätte oder die außerordentlichen Mitglieder ihren Wohnsitz haben.

4.2.3 | Betreiben mehrere Personen (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gemeinsam eine Landwirtschaft, so können sie als solche Mitglied werden. Sie haften für die Einhaltung der Verpflichtungen eines Mitglieds als Gesamtschuldner. Sie haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten. Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, können sie nur einheitlich und gemeinsam wie ein einzelnes Mitglied ausüben und haben dazu eine:n Vertreter:in zu bestimmen. Das passive Wahlrecht hat jedes der Mitglieder dieser Gesellschaften. Die Landesverbände können das aktive und/oder passive Wahlrecht abweichend regeln, jedoch nur für Entscheidungen und die Besetzung von Wahlämtern in ihrem eigenen Wirkungskreis.

4.2.4 | Außerordentliche Mitglieder sind die Personen, welche die Ziele und Aufgaben des organisch-biologischen Landbaus befürworten und unterstützen, jedoch nicht zu dem in Ziffer 4.3.1 beschriebenen Personenkreis gehören.

4.2.5 | Ein außerordentliches Mitglied, welches die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds erfüllt, wird mit diesem Zeitpunkt ordentliches Mitglied.

4.2.6 | „Junges Bioland e.V.“ und „Bioland Verarbeitung & Handel e.V.“ werden korporative Mitglieder; ihre Mitglieder werden nicht gleichzeitig Mitglied des Bioland e.V. (keine Doppelmitgliedschaft).

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 | Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des/der Bewerbers:in der/die Präsident:in im Einvernehmen mit dem Landesvorstand des Landesverbandes, in welchem der/die Bewerber:in Mitglied wird. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der/die Bewerber:in Einspruch beim

Vorstand einlegen. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung eingelegt sein. Der Vorstand entscheidet abschließend.

5.2 | Ein Mitglied kann jederzeit aus Bioland austreten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber Bioland zu erklären. Der Austritt wird bei außerordentlichen Mitgliedern zum Abschluss des Kalenderjahres wirksam, in welchem er Bioland zugeht. Bei ordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des 3. auf den Zugang der Kündigung folgenden Monats oder mit einer etwaigen früheren Beendigung des Erzeugervertrages.

5.3 | Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der rechtswirksamen Auflösung einer juristischen Person. Sie endet ferner, wenn über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

5.4 | Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Bioland e.V. ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied wesentliche Pflichten, insbesondere die Richtlinien (2.1.2) nicht einhält, durch sein Verhalten den Bestand der Marken gefährdet (§ 2.1.9), Bestrebungen im Sinne § 2.3 S. 2 aktiv, insbesondere öffentlich wahrnehmbar unterstützt, finanziellen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Bioland nicht nachkommt oder sich sonst gegenüber dem Verband schädigend verhält. Wird dem Verband hinsichtlich eines seiner Mitglieder ein Ausschlussgrund bekannt, so leitet Bioland das Ausschlussverfahren ein. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss wird das Mitglied unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes angehört. Über den Ausschluss entscheidet der/die Präsident:in im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstand. Mit dem Ausschluss des Mitglieds endet die Mitgliedschaft in allen Untergliederungen von Bioland. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung das Schiedsgericht (§ 15) anrufen, welches endgültig entscheidet. Bis zu einer Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen die Rechte des Mitglieds.

5.5 | Der Austritt oder der Ausschluss befreien das Mitglied nicht von der Zahlung verhängter Vertragsstrafen oder von der zeitanteiligen Leistung der Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr, in welchem der Austritt oder der Ausschluss wirksam werden. Soweit sich aus der Eigenart einer anderen Verpflichtung nichts anderes ergibt, erlischt diese Verpflichtung des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds mit Wirksamwerden des Austrittes oder des Ausschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 | Jedes Mitglied ist berechtigt und gefordert, an der Verwirklichung der Ziele von Bioland mitzuarbeiten.

6.2 | Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes selbst in Anspruch zu nehmen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

6.3 | Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Organe des Vereins im satzungsmäßigen Rahmen Anträge zu stellen. Darüber hinaus ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt, sich an den Vorstand des Bioland e.V. oder den Landesvorstand mit Anregungen und Beschwerden zu wenden. Der Vorstand des Bioland e.V. bzw. der Landesvorstand ist verpflichtet, die Petent:innen über die Art der Behandlung der Eingabe zu unterrichten.

6.4 | Ordentliche Mitglieder haben bei allen Abstimmungen, bei welchen sie aufgrund dieser Satzung teilnehmen können, volles Stimmrecht. Sie können sich durch eine bei ihnen im ständigen Dienst beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder,

die natürliche Personen sind, können sich auch durch den Ehegatten, den/die eingetragenen Lebenspartner:in oder einen volljährigen Verwandten in gerader Linie vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte bedarf zur Teilnahme an der Versammlung/Abstimmung einer schriftlichen Vollmacht.

6.5 | Jedes ordentliche Mitglied und/oder ein/e gemäß § 6.4 Satz 2 und 3 zur Vertretung Berechtigte:r oder Mitglied seines Vertretungsorgans kann in ein Vereinsamt gewählt werden, sofern die Satzung keine ausdrückliche andere Bestimmung enthält. In ein Vereinsamt, das ehrenamtlich ausgeübt wird, können nur Personen gewählt werden, die nicht bei Bioland e.V., seinen korporativen Mitgliedern oder Tochtergesellschaften gegen Entgelt beschäftigt sind, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich für ein Vereinsamt vorsieht. Unabhängig vom Ablauf einer Amtsdauer endet das Vereinsamt, wenn das Mitglied aus dem Verein ausscheidet und zwar auch für den/die Berechtigte:n, der/die sein/ihr Vereinsamt gemäß § 6.4 Satz 2 und 3 ableitet; für den dort genannten Personenkreis endet das Vereinsamt darüber hinaus mit der Beendigung der in § 6.4 Satz 2 und 3 genannten Sonderverbindung zum Mitglied.

6.6 | Die Mitglieder erwerben durch Mitgliedschaft im Bioland e.V. oder in seinen Untergliederungen kein Recht, die Marke und/oder den Vereinsnamen „Bioland“ kennzeichnungsmäßig zu benutzen. Sie erwerben dieses Recht erst und nur solange dies ihnen in einem entsprechenden Vertrag durch Bioland gestattet wird.

6.7 | Die Mitglieder sind verpflichtet, fristgerecht die auf sie entfallenden Mitgliedsbeiträge oder festgesetzte Vertragsstrafen zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung bestimmt. Die Höhe der Beiträge kann für außerordentliche und ordentliche Mitglieder unterschiedlich festgelegt werden. Für die ordentlichen Mitglieder orientiert sie sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes in Verbindung mit der Größe der bewirtschafteten Fläche.

Es können Sonderbeiträge oder Gebühren festgesetzt werden, wenn einem Mitglied eine nach den Richtlinien zulässige Abweichung von einer Bestimmung der Richtlinien gestattet wird; dieser Sonderbeitrag orientiert sich an dem wirtschaftlichen Vorteil, den das Mitglied durch die Ausnahmegenehmigung durchschnittlich haben dürfte.

Die Beitragsordnung kann auch Bestimmungen über die Fälligkeit des Beitrags und unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Folgen eines Zahlungsverzuges die Höhe der Verzugszinsen enthalten.

Vertragsstrafen werden von der Bioland-Delegiertenversammlung in einem Sanktionskatalog festgesetzt. Die Vertragsstrafe beträgt mindestens 100 €, soll sich jedoch bei leichten Verstößen am durchschnittlichen wirtschaftlichen Vorteil orientieren, den das Mitglied durch den Verstoß hat, und sich bei Fortsetzung, Wiederholung oder schweren Verstößen erhöhen.

6.8 | Die Mitglieder von „Junges Bioland“ wirken im Verband über den „Junges Bioland e.V.“ und die dortigen Gruppen mit. Analoges gilt für die Mitglieder des „Bioland Verarbeitung & Handel e.V.“ und seiner Unterorganisationen.

§ 7 Gliederung und Organe

7.1 | Der Bioland e.V. gliedert sich in neun räumlich abgegrenzte Landesverbände, den Gruppen, den Junges Bioland e.V. und den Bioland Verarbeitung & Handel e.V.

Die Landesverbände tragen die Bezeichnung:

- Bioland Landesverband für organisch-biologischen Land- und Gartenbau in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
- Bioland Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V.,
- Bioland Landesverband Ost e.V.,
- Bioland-Landesverband für organisch-biologischen Land- und Gartenbau NRW e.V.,
- Bioland Verband für organisch-biologischen Landbau Landesverband Hessen e.V.,
- Bioland Landesverband für organisch biologischen Landbau Rheinland Pfalz/Saarland e.V.,
- Bioland Verband für organisch-biologischen Landbau e.V. Landesverband Baden-Württemberg,
- Bioland Verband für organisch-biologischen Landbau, Landesverband Bayern e.V.,
- Genossenschaft Bioland Südtirol landwirtschaftliche Gesellschaft mit dem Status eines Landesverbandes.

Die Landesverbände, Junges Bioland e.V. und Bioland Verarbeitung & Handel e.V. sind Mitglieder und üben ihre Mitspracherechte im Bioland e.V. durch ihren Sitz im Hauptausschuss und durch die Bioland-Delegierten bzw. über die Delegierten des Junges Bioland e.V. und Bioland Verarbeitung & Handel e.V. aus.

Die genaue räumliche Abgrenzung der Landesverbände erfolgt durch den Hauptausschuss. Die Abgrenzung der Landesverbände soll die politischen Grenzen der Länder beachten sowie die bestehenden Gruppengrenzen und die Entscheidungen der Gruppen.

7.2 | Die Landesverbände, Junges Bioland e.V. und Bioland Verarbeitung & Handel e.V. sind im Regelfall als rechtlich selbständiger e.V. konstituiert. Jeder Landesverband, Junges Bioland e.V. und Bioland Verarbeitung & Handel e.V. hat die Satzungsbestimmungen von Bioland zu beachten und seine Satzung darf keine Bestimmung enthalten, welche den Bestimmungen dieser Satzung zuwider läuft. Jede Satzungsänderung der Landesverbände, des Junges Bioland e.V. und des Bioland Verarbeitung & Handel e.V. ist dem Hauptausschuss vor Eintragung ins Vereinsregister zur Genehmigung vorzulegen.

7.3 | Die Organe sind:

- die Gruppe,
- die Bioland-Delegiertenversammlung,
- der Hauptausschuss,
- der Vorstand,
- der/die Präsident:in, der/die Vizepräsident:in,
- der Wahlausschuss,
- die Anerkennungskommission.

§ 8 Gruppen

8.1 | Die ordentlichen Mitglieder finden sich nach regionalen, fachlichen oder thematischen Gesichtspunkten in Gruppen zusammen. Sie legen selbst fest, welcher Gruppe sie sich anschließen. Sie teilen ihre Wahl dem/der Präsident:in mit. Eine Änderung der Gruppenzugehörigkeit ist jeweils nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Die Gruppen des Junges Bioland e.V. sind regionale Untergliederungen des Junges Bioland e.V.; es soll im räumlichen Gebiet eines Landesverbandes mindestens eine Gruppe des Junges Bioland e.V. gebildet werden. Für diese gelten die nachstehenden Vorschriften analog, mit Aus-

nahme der Regelungen über die Mindestanzahl der Mitglieder einer Gruppe; insoweit genügen für Gruppen des Junges Bioland e.V. 10 Mitglieder. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen außer § 8.6, mit der Maßgabe, dass anstelle des Landesvorstandes der Vorstand des Junges Bioland e.V. tritt.

8.2 | Die Gruppen sollen in der Regel aus mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern bestehen. Eine Gruppe ist erst dann wirksam gebildet, wenn sie vom Landesvorstand des Landesverbandes, aus welchem die Mehrzahl der Gruppenmitglieder stammt, als Gruppe anerkannt ist. Der Landesvorstand teilt dies dem/der Präsident:in mit. Der Landesvorstand kann auch einzelne Gruppen auflösen oder zusammenschließen.

Ein Wechsel des Mitglieds zu einer anderen Gruppe ist dem Landesvorstand oder dem/der Präsident:in mitzuteilen; diese unterrichten sich wechselseitig hiervon.

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Anerkennung, Auflösung oder Zusammenschluss der Gruppe(n) kann jedes Gruppenmitglied bzw. der/die Gruppensprecher:in für die Gruppe insgesamt Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung eingelegt sein. Der Vorstand entscheidet abschließend.

8.3 | Ist ein ordentliches Mitglied in keiner Gruppe organisiert oder nimmt es sein Wahlrecht nicht wahr, gehört es der regionalen Gruppe an, in dessen Gebiet es seine Hofstelle hat. Das Mitglied nimmt in der gewählten Gruppe sein aktives und passives Wahlrecht wahr. Es kann ohne aktives und passives Wahlrecht in weiteren Gruppen mitarbeiten.

8.4 | Die einzelnen Gruppen wählen aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder eine/n Gruppenvertreter:in und eine/n Stellvertreter:in für die Dauer von 3 Jahren.

Der/die Gruppenvertreter:in, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in lädt, sofern dort Beschlüsse gefasst oder Wahlen stattfinden sollen, zu den Gruppenversammlungen unter Mitteilung einer Tagesordnung ein und versendet diese spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung kann schriftlich, in Textform oder elektronisch erfolgen. Die Versammlung soll in Präsenz stattfinden, alternativ können Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren oder auf elektronischem Weg (z. B. Videokonferenzen) erfolgen. Der/die Gruppenvertreter:in, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in leitet die Gruppenversammlung, bestimmt die Protokollführung und unterzeichnet mit dieser das Protokoll.

8.5 | Die Mitglieder der Gruppen sollen sich zu regelmäßigen Versammlungen zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch treffen und sich auch außerhalb tatkräftig durch Erfahrungsaustausch und gegenseitige Beratung in Spezialfragen unterstützen und insbesondere hinsichtlich der Vermarktung und der Kontaktvermittlung zu Verarbeitern und Erzeugergemeinschaften zusammenarbeiten.

8.6 | An den Versammlungen der Gruppen können neben den ordentlichen Mitgliedern und den räumlich ansässigen außerordentlichen Mitgliedern die Mitglieder der Organe des Verbandes und geladene Gäste teilnehmen.

8.7 | Gleichgeartete fachliche und thematische Gruppen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Sie gestalten die Weiterentwicklung des Verbandes mit.

§ 9 Landesverbände

Die Landesverbände werden nach regionalen Gesichtspunkten gebildet. Die Aufgaben der Landesverbände entsprechen den in § 3, 1–6 der Satzung genannten Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Den Landesverbänden wird die Leitung der Vor-Ort-Dienste übertragen. Dazu wird dem Landesvorstand des jeweiligen Landesverbandes die Verantwortung für das Vor-Ort-Budget im Rahmen des Gesamthaushaltes übertragen.

Die Aufteilung der Finanzmittel des Gesamthaushaltes erfolgt nach einem Schlüssel, der vom Hauptausschuss vorgeschlagen wird und von der Bioland-Delegiertenversammlung (BDV) mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden muss. Dieser Schlüssel legt prozentual die Haushaltsmittel für Gemeinschaftliche Dienste und Vor-Ort-Dienste fest. Über die Verwendung der Vor-Ort-Budgets entscheidet die Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenversammlung.

Die Landesvorstände der Landesverbände tragen die Personalverantwortung für die Mitarbeiter:innen der Landesverbände (Vor-Ort-Dienste) voll umfänglich und sind für Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter:innen zuständig. Für leitende Mitarbeiter:innen auf Landesebene bzw. Vor-Ort-Dienste sollen die Entscheidungen mit dem/der Präsident:in abgestimmt werden.

Sollte ein Landesverband die Finanz- oder Personalverantwortung für den Vor-Ort-Dienst nicht übernehmen wollen, so können diese Aufgaben dem Gesamtverband übertragen werden. Näheres regelt eine einheitliche Vereinbarung mit den Landesverbänden. Organe eines Landesverbandes sind die Landesmitgliederversammlung und/oder Landesdelegiertenversammlung und der Landesvorstand.

9.1 | An der Landesmitgliederversammlung können alle ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes teilnehmen und Gäste geladen werden.

9.2 | Die Landesmitgliederversammlung ist durch den Landesvorstand bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder. Die Einladung ist spätestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der Landesvorstand hat außerdem eine Landesmitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 25 % der ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes unter Angabe des Grundes und unter Übersendung begründeter Beschlussvorlagen beantragen.

9.3 | In der Landesmitgliederversammlung sind Anträge zu behandeln, welche den Bereich der einer Landesmitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben betreffen und welche entweder von Landesmitgliedern, einem Mitglied des Landesvorstandes oder einem Organ von Bioland gestellt worden sind. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor Beginn der Landesmitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingegangen sein. Anträge, welche über den Aufgabenkreis der Landesmitgliederversammlung hinausgehen oder nach Ablauf der 10-Tages-Frist gestellt werden, sind nur zuzulassen, wenn sie von 1/10 der Landesmitglieder gestellt werden und die Behandlung dieser Anträge von einer Mehrheit von 2/3 der Landesmitgliederversammlung befürwortet wird.

9.4 | Die Landesmitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und gegebenenfalls Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Landesvorstandes, des/der Landesvorsitzenden, sowie, soweit die Satzung dies nicht festlegt, der Personen, die als Vorstand im Sinne § 26 BGB oder Geschäftsführender Landesvorstand im Sinne § 10.1.1 dieser Satzung gelten. Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein, mit Ausnahme hauptamtlicher Mitglieder. Die Amtszeit eines hauptamtlichen Mitglieds des Landesvorstandes beträgt 5 Jahre, im Übrigen 3 Jahre,
- eventuelle Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit und gleichzeitige Neuwahl des/r Landesvorsitzenden und/oder der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes,

- Wahl oder Festlegung des Verfahrens der Bestellung der Delegierten zur Bioland-Delegiertenversammlung einschließlich der Wahl oder der Festlegung des Verfahrens der Bestellung und Reihenfolge der Vertretung von Ersatzdelegierten zur Bioland-Delegiertenversammlung,
- Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes,
- Beschlussfassung über die sonstigen in dieser Satzung der Landesmitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben,
- Auflösung des Landesverbandes als rechtlich selbstständiger eingetragener Verein. Hierfür ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

9.5 | Die oben genannten Aufgaben können (auch teilweise) von einer Landesdelegiertenversammlung wahrgenommen werden. Es nehmen als rede- und stimmberechtigte Mitglieder die von den Gruppen gewählten Landesdelegierten sowie die Mitglieder des jeweiligen Landesvorstandes teil. Ein/e Landesdelegierte:r wird im Verhinderungsfalle von seinem/r gewählten Stellvertreter:in in der Landesdelegiertenversammlung vertreten.

9.6 | Dem Landesvorstand obliegen in seinem Tätigkeitsbereich alle Aufgaben, welche durch diese Satzung nicht einem anderen Organ des Landesverbandes zugewiesen sind. Die Landesmitgliederversammlung kann dem Landesvorstand eine Geschäftsordnung geben, in welcher auch einzelnen Landesvorstandsmitgliedern Aufgaben zur Erledigung zugeteilt werden können.

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören insbesondere:

- die Ausführung der Beschlüsse der Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlung,
- die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Landesverband vom Bioland e.V. laut dieser Satzung übertragen sind,
- Verantwortung für die Vor-Ort-Dienste,
- Bestimmung des Vorschlags eines seiner Mitglieder als Vertreter:in des Landesverbandes im Hauptausschuss, sowie Bestimmung des Vorschlags einer/s hauptamtlichen Mitarbeiter:in als Vertreter:in des Landesverbandes im Hauptausschuss,
- Verantwortung für das Vor-Ort-Budget sowie die Überwachung der Finanzmittel,
- Führung des/r Landesgeschäftsführer:in sowie Personalverantwortung für die Mitarbeiter:innen der Vor-Ort-Dienste.

9.7 | Die Satzung eines Landesverbandes kann vorsehen, dass seine ordentlichen Mitglieder gleichzeitig Mitglied in einem weiteren Verein sind, wenn sichergestellt ist, dass damit keine dem Zweck von Bioland entgegenstehenden Interessen verfolgt werden, Mitgliedschaft außenstehender Dritter ausgeschlossen und Fremdorganshaft lediglich insoweit zulässig ist, als der Landesvorstand gleichzeitig Vorstand des weiteren Vereins ist.

§ 10 Bioland-Delegiertenversammlung

10.1 Organbildung, -dauer, Mitgliederzahl und -qualifikation

Die Bioland-Delegiertenversammlung (BDV) ist das gewählte Vereinsparlament.

10.1.1 | Die Bioland-Delegiertenversammlung setzt sich aus den Geschäftsführenden Landesvorständen und gewählten Delegierten der Landesverbände, des Junges Bioland e.V., des Bioland Verarbeitung & Handel e.V., den Sprecher:innen der Bioland-Fachausschüsse sowie den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Sofern in einem Landesverband kein Geschäftsführender Landesvorstand mit dieser Bezeichnung gebildet ist, gilt der Landesvorstand gemäß § 26 BGB eines Landesverbandes als Geschäftsführender Landesvorstand.

10.1.2 | Jeder Landesverband erhält jeweils 10 Delegiertensitze, der Bioland Verarbeitung & Handel e.V. 6 Delegiertensitze, wobei der Geschäftsführende Vorstand bereits inkludiert ist. Die nach Abzug des Geschäftsführenden Vorstandes verbleibenden Delegiertensitze werden vom jeweiligen Landesverband, dem Bioland Verarbeitung & Handel e.V. entsprechend besetzt und entsandt. Das Junges Bioland e.V. erhält für jede Landesgruppierung und den/die Vorsitzende:n 1 Delegiertensitz. Die Sprecher:innen der Bioland-Fachausschüsse erhalten jeweils einen Delegiertensitz. Jeder Landesverband, Junges Bioland e.V. und Bioland Verarbeitung & Handel e.V. muss die von ihm entsandten Bioland-Delegierten dem Vorstand bekannt geben. Bioland-Delegierte können nur berücksichtigt werden, wenn deren Namen und Anschrift nebst Kopie des Protokolls der Wahl spätestens 30 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand bekannt gegeben sind.

10.1.3 | Zusätzlich werden insgesamt für alle Landesverbände 125 Delegiertensitze vergeben, die auf die einzelnen Landesverbände zu verteilen sind. Die konkrete Anzahl dieser Delegiertensitze eines Landesverbandes berechnet sich proportional nach der Mitgliederanzahl des jeweiligen Landesverbandes. Die konkrete Proporzverteilung der 125 Delegiertensitze legt der Hauptausschuss durch Beschluss zu Beginn des Wahljahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen (Stand 01. Januar) des jeweiligen Landesverbandes fest. Die Zahl der Delegiertensitze bleibt bis zur routinemäßig stattfindenden Neuwahl unverändert bestehen.

10.1.4 | Die Amtszeit der gewählten Delegierten beträgt 3 Jahre und endet turnusgemäß mit der Wahlperiode. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder der Bioland-Delegiertenversammlung endet, sobald ihre jeweilige Amtszeit als Mitglied des Vorstandes, des Landesvorstandes, als Vorstand des Junges Bioland e.V., Vorstand des Bioland Verarbeitung & Handel e.V. oder als Sprecher:in des Bioland-Fachausschusses endet.

10.1.5 | Tritt ein/e Delegierte:r bzw. Sprecher:in eines Bioland-Fachausschusses zurück, scheidet er/sie als Mitglied aus oder ist er verhindert, so tritt an dessen Stelle der/die Ersatzdelegierte bzw. der/die stellvertretende Bioland-Fachausschussvorsprecher:in.

10.2 Aufgaben und Befugnisse

10.2.1 | Die Bioland-Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- Wahl des/der hauptamtlichen Präsidenten:in auf Vorschlag des Wahlausschusses,
- Wahl der vier weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag einer oder mehrerer Gruppen/Landesverbände. Die Vorschläge für Kandidat:innen sind bis spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss einzureichen.
- Der Vorstand konstituiert sich direkt nach der Wahl, wählt den/die Vizepräsident:in und teilt das Ergebnis der Wahl den Bioland-Delegierten direkt auf der Versammlung mit,
- Wahl des/der hauptamtlichen Geschäftsführer:in Bioland e.V. auf Vorschlag des Wahlausschusses,
- Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses; das Vorschlagsrecht für das Mitglied aus einem Landesvorstand und einem/r hauptamtlichen Vertreter:in aus diesem hat der jeweilige Landesvorstand; das Vorschlagsrecht für die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen einzelner Geschäftsbereiche des Bioland e.V. hat der Vorstand,
- Wahl der 3 Revisor:innen und für den Fall der Verhinderung bis zu 2 Ersatzrevisor:innen und gegebenenfalls Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für deren Tätigkeit,
- Wahl der Mitglieder der Anerkennungskommission,
- Beschlüsse über die strategische Ausrichtung und die langfristigen Grundsätze von Bioland,
- Entscheidung über den Haushalt und Feststellung der Jahresabschlüsse,

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Hauptausschusses, des Vorstandes, des/der Präsidenten:in und des Berichts der Revisor:innen,
- Aussprache über die Tätigkeit des Hauptausschusses, Vorstandes und Präsident:in sowie deren Entlastung
- Entscheidung über die Einrichtung von Kommissionen/Ausschüssen und Festlegung des Auftrags; es kann auch eine Kommission eingesetzt werden, welche die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des/der Präsident:in, eines Gremiums von Bioland oder die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit eines Landesverbandes hinsichtlich eines konkret zu bestimmenden Gegenstandes zu untersuchen und der Bioland-Delegiertenversammlung hierüber Bericht zu erstatten hat. Die von der Untersuchung Betroffenen haben den Mitgliedern einer solchen Kommission die nötigen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und auch die ihnen unterstellten Mitarbeiter:innen des Verbandes zur nötigen Auskunftserteilung zu ermächtigen,
- Entscheidung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Vorstands- und Hauptausschussmitglieder,
- Entscheidung über die sonstigen in dieser Satzung zugewiesenen Gegenstände wie z. B. in § 9 Eingangstext.

10.2.2 | Die Bioland-Delegiertenversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

- Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Hauptausschusses,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Aufstellung oder Änderung der Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten sowie über die Grundsätze der Verwaltung der dem Bioland zustehenden gewerblichen oder verbandlichen Schutzrechte sowie über die Normierung und Änderung eventueller Sanktionskataloge für einzelne Verstöße gegen diese Richtlinien oder Grundsätze, welche Bestandteil der Lizenzverträge sind,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
Das Vorschlagsrecht für die Beitragsordnung hat der Hauptausschuss,
- die Aufteilung der Finanzmittel (Schlüssel) des Gesamthaushaltes in Gemeinschaftliche Dienste (Gemeinschaftliches Budget) und Vor-Ort-Dienste (Vor-Ort-Budgets). Das Vorschlagsrecht hierzu hat der Hauptausschuss.
- Bestätigung der Geschäftsordnungen für den Hauptausschuss, Wahlausschuss und den Vorstand einschließlich Festlegung der Geschäfte, vor deren Eingehen die Mitglieder des Vorstandes der Zustimmung des Vorstandes oder des Hauptausschusses bedürfen.

10.2.3 | Die Bioland-Delegiertenversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über eine Änderung des § 2 dieser Satzung. Die Bioland-Delegierten sind bei ihren Entscheidungen nicht von Weisungen des Gremiums abhängig von dem sie entsandt wurden.

10.3 Grundlegende Verfahrensvorschriften, Einberufung, Ablauf der Sitzung

10.3.1 | Der Vorstand bereitet die Bioland-Delegiertenversammlung gemeinsam mit dem Hauptausschuss vor und leitet die Versammlung. Der Vorstand kann für die Leitung der Versammlung auch eine Versammlungsleitung benennen, die nicht aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen muss. Die Versammlungsleitung, die vom Vorstand vorgeschlagen wird, wird vor jeder Sitzung von der BDV bestätigt.

10.3.2 | Die Bioland-Delegiertenversammlung ist vom Vorstand zu ordentlichen Sitzungen mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat durch Übersendung einer Einladung an die nach dieser Satzung zur Teilnahme berechtigten Personen zu erfolgen. Die Einladung ist schriftlich, in Textform oder elektronisch mit der Tagesordnung und den vorliegenden Beschlussanträgen bis spätestens 21 Tage vor der Bioland-Delegiertenversamm-

lung an die letzte bekannte Anschrift der zur Teilnahme berechtigten Personen abzuschicken. Der Hauptausschuss kann beschließen, dass die BDV

- mit teils präsenten, teils elektronisch zugeschalteten Delegierten (hybride Versammlung) stattfinden kann, also den Delegierten freigestellt ist, ob sie persönlich anwesend sind oder telekommunikativ/elektronisch teilnehmen,
- oder Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt.
- Wird elektronische Teilnahme zugelassen, darf die Versammlung einschließlich ihrer Teilnehmer:innen in Wort und Bild elektronisch aufgezeichnet und übertragen werden.

Der Hauptausschuss kann beschließen, dass die BDV ausschließlich auf elektronischem Wege (virtuelle und hybride Versammlung) mit elektronischer Beschlussfassung und elektronischer Übertragung von Bild und/oder Ton stattfindet.

Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten eine Stimme abgegeben haben.

10.3.3 | Das Datum der Bioland-Delegiertenversammlung legt der Vorstand fest. In der Regel ist das Datum der nächsten Bioland-Delegiertenversammlung am Ende der vorausgehenden bekannt zu geben.

10.3.4 | Die Bioland-Delegiertenversammlung ist für die ordentlichen Mitglieder und die Mitarbeiter:innen öffentlich. Sie haben Rederecht.

10.3.5 | Der Vorstand kann selbst oder auf Vorschlag eines Landesvorstandes, des Vorstandes des Junges Bioland e.V. oder des Vorstandes des Bioland Verarbeitung und Handel e.V. zur Bioland-Delegiertenversammlung weitere Personen als Berater:innen einladen, welche zu einem vorher zu bestimmenden Tagesordnungspunkt Rederecht haben und zur Meinungsbildung beitragen können.

10.3.6 | Der Vorstand hat eine außerordentliche Bioland-Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Bioland-Delegierten unter Angabe eines Grundes und mit begründeter Beschlussvorlage beantragt wird oder wenn der Vorstand die Einberufung aus Gründen des Vereinswohls für erforderlich hält.

10.3.7 | Auf der Bioland-Delegiertenversammlung sind nur Anträge zu behandeln, welche den Gegenstand von Aufgaben betreffen, die der Bioland-Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Diese Anträge sind mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes, jedes ordentliche Mitglied des Bioland e.V., jede Gruppe, jede/r Bioland-Delegierte, jedes Vorstandsmitglied des Junges Bioland e.V., des Verarbeitung & Handel e.V., soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist. Kurzfristige oder auf der Bioland-Delegiertenversammlung gestellte Anträge sind nur zuzulassen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder der Bioland-Delegiertenversammlung einer Behandlung dieser Anträge zustimmen. Modifikationen ordnungsgemäßer Anträge sind jederzeit auch während der Bioland-Delegiertenversammlung zulässig.

10.3.8 | Die Bioland-Delegierten sind ehrenamtlich tätig (mit Ausnahme von Präsident:in, Geschäftsführer:in und hauptamtlichen Landesvorsitzenden).

10.4 Revisor:innen

Den Revisor:innen obliegt die Rechnungsprüfung und die Prüfung der Umsetzung der Beschlüsse der BDV. Dies umfasst auch die Prüfung der Tochtergesellschaften des Bioland e.V., welche kein eigenständiges Kontrollgremium haben. Die Amtszeit der Revisor:innen beträgt

3 Jahre. Sie beginnt am 1.1. des auf die Wahl folgenden Jahres. Die Revisor:innen können auf Kosten von Bioland e.V. fachkundige Dritte zu Prüfungstätigkeiten mit heranziehen. Der zweckmäßige Verfahrensablauf ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Für die Vornahme der Prüfung ist der Jahresabschluss unverzüglich den gewählten Revisor:innen vorzulegen und von diesen zu prüfen; die Revisor:innen dürfen hierzu sämtliche Bücher und Belege einsehen, eine unangemeldete Kassenprüfung durchführen und die mit den Buchführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter:innen befragen; die jeweils geschäftsleitenden Personen haben die Revisor:innen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die zur Vornahme der Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen; die Revisor:innen legen ihren Bericht dem Hauptausschuss und der BDV vor; der Hauptausschuss kann die Revisor:innen zur ergänzenden Befragung und Berichterstattung zu einer seiner Sitzungen einladen.

§ 11 Hauptausschuss

11.1 | Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen: den Mitgliedern des Vorstandes, je einem ehrenamtlichen Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes und einer hauptamtlichen Führungskraft jedes Landesverbandes, je einem aus seinem Vorstand vorgeschlagenen Mitglied des Junges Bioland e.V. und des Bioland Verarbeitung & Handel e.V. – alle vorgenannten Mitglieder haben Stimmrecht im Hauptausschuss.

Weiterhin gehören dem Hauptausschuss je ein/e vom Vorstand vorgeschlagene/r hauptamtliche/r leitende/r Mitarbeiter:in des Bioland e.V. mit den Themenschwerpunkten Agrarpolitik/Kommunikation, Markt/Marketing und Beratung/Bildung/Facharbeit/Forschung & Entwicklung ohne Stimmrecht an.

Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptausschusses endet durch Ablauf der Amtszeit oder wie folgt: der Vorstandsmitglieder mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand; der vom Landesverband entsandten Mitglieder aus seinem Vorstand mit dem Ende des Amtes als Mitglied des Landesvorstandes oder mit einer Neubestimmung; die hauptamtliche Führungskraft mit dem Ende der entsprechenden Funktion im Landesverband oder einer Entsendung einer anderen Führungskraft; der hauptamtlichen leitenden Mitarbeiter:innen mit der Neubestimmung einer anderen Person durch den Vorstand.

11.2 | Der Hauptausschuss hat, neben den an anderer Stelle dieser Satzung, wie z. B. in § 7.1, § 7.2, § 9 Eingangstext, § 10.1.3 ihm zugewiesenen Aufgaben, die folgenden Aufgaben: Er

- steuert und koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der BDV, sowie die Arbeit von Fachausschüssen
- steuert und koordiniert die politisch-strategische Ausrichtung des Gesamtverbandes in den Bereichen:
 - Facharbeit, Beratung, Bildung, Forschung & Entwicklung und Richtlinienentwicklung
 - Markenführung, Marketing und Markt
 - Politische Interessensvertretung
- engagiert sich für einen langfristig orientierten Interessenausgleich zwischen den einzelnen Mitgliedergruppierungen, Landesverbänden und Gesamtverband,
- bereitet die BDV vor und stellt Anträge zu Satzungs- und Richtlinienänderungen, Haushalt und Finanzen und der Beitragsordnung für die BDV,
- bereitet die Entscheidung über Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen für Mitglieder vor,
- entscheidet über Konditionen für den Abschluss von Lizenzverträgen und sonstige finanzielle Verpflichtungen für Lizenznehmer:innen,
- überwacht die Arbeit des Vorstandes – insoweit entscheidet er ohne die Mitglieder des Vorstandes und kann diese oder einzelne von ihnen von der Beratung ausschließen,

- beruft den/die Schiedsrichter:in für das Schiedsgericht.

Bei seinen Entscheidungen ist der Hauptausschuss an die Beschlüsse der BDV gebunden.

11.3 | Der Hauptausschuss kann aus seiner Mitte oder in davon abweichender Besetzung Ausschüsse, insbesondere Bioland-Fachausschüsse bilden und diesen aus seinem Aufgabenkreis einzelne Aufträge zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Hauptausschuss oder zur eigenständigen Erledigung übertragen.

11.4 | Soweit in dieser Satzung, in den Satzungen der Landesverbände oder in Anstellungsverträgen nicht anderweitiges geregelt ist, sind die Mitglieder des Hauptausschusses ehrenamtlich tätig.

11.5 | Der Hauptausschuss bildet einen Wahlausschuss aus 3 seiner Mitglieder. Wählbar sind lediglich Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bioland e.V., einem seiner Untergliederungen oder Gesellschaften stehen, an welchen diese beteiligt sind. Personen, die sich für das Amt des Vorstandes bewerben oder nach vorstehender Bestimmung die Wählbarkeit verloren haben, scheidet aus dem Wahlausschuss aus. Eine freiwerdende Position ist schnellstmöglich nachzubersetzen.

Der Wahlausschuss sorgt für eine rechtzeitige Bekanntmachung der Wahlen und schlägt die Kandidat:innen für das Amt des/der Präsident:in, und des/der Geschäftsführer:in Bioland e.V. vor. Er nimmt außerdem Vorschläge einer oder mehrerer Gruppen bzw. der Landesverbände für die übrigen Vorstandsmitglieder entgegen.

Er sorgt gegenüber der BDV für Transparenz der Kandidat:innen im Vorfeld der BDV sowie für eine strukturierte Vorstellung. Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet, der auch die Stimmauszählung vornimmt; der Wahlausschuss kann sich geeigneter Helfer:innen bedienen. Der Wahlausschuss erarbeitet sich eine Geschäftsordnung und schlägt diese der BDV zur Beschlussfassung vor.

§ 12 Vorstand und Präsident:in, Vizepräsident:in und Geschäftsführer:in Bioland e.V.

12.1 Vorstand

12.1.1 | Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident:in, dem/der Vizepräsident:in, drei weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern und dem/der Geschäftsführer:in des Bioland e.V.

Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit einer Neuwahl, die im 3. Jahr nach der Bestellung erfolgt.

12.1.2 | Der Vorstand hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben, wie z. B. in § 5.1, § 6.3, § 8.2 und § 10.3.1 die Aufgabe,

- Bioland nach innen und außen zu vertreten,
- die Bioland-Delegiertenversammlung einzuberufen und zu leiten,
- durch strategische Vorgaben die Führung der Vereinsgeschäfte zu koordinieren,
- den Stellenplan des Bioland e.V. zu beschließen,
- den Jahresabschluss aufzustellen,
- die Sitzungen des Hauptausschusses vorzubereiten und nachzubereiten.

Der Vorstand beachtet bei seiner Arbeit die Beschlüsse der BDV und des Hauptausschusses. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind.

12.1.3 | Außer Präsident:in und Geschäftsführer:in Bioland e.V. sind die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich tätig und erhalten eine von der BDV festgesetzte Aufwandsentschädigung.

12.2 Präsident:in, Geschäftsführer:in und Vizepräsident:in

12.2.1 | Der/die Präsident:in und der/die Geschäftsführer:in Bioland e.V. sind hauptamtlich tätig. Sie erhalten eine Tätigkeitsvergütung, welche die Mitglieder des Wahlausschusses festsetzen. Seine/ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit einer Neuwahl, welche 5 Jahre nach der Bestellung erfolgt.

12.2.2 | Die Amtszeit des/der Vizepräsident:in beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit einer Neuwahl, welche 3 Jahre nach der Bestellung erfolgt.

12.2.3 | Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand des Bioland e.V. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Bioland e.V. einzeln. Das Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

12.2.4 | Dem/der Präsident:in obliegen unter Beachtung etwaiger Vorgaben der Bioland-Delegiertenversammlung, des Hauptausschusses oder des Vorstandes die Erledigung der in dieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Ausgaben, wie z.B. in § 5.1, § 5.4, § 8.1, § 8.2, § 9, § 10.3.4 entsprechend der Aufteilung in der Geschäftsordnung arbeitsteilig mit dem/der Geschäftsführer:in Bioland e.V. insbesondere:

- die Führung der Vereinsgeschäfte,
- die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter:innen der Gemeinschaftlichen Dienste,
- die Erstellung eines Entwurfes des Gesamthaushaltsplanes, eines Stellenplans, die Überwachung des Gemeinschaftlichen Budgets und seiner Durchführung, die Führung der Bücher und der Kasse,
- die Erstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Jahresabschluss,
- der nach der Erstellung zwecks Prüfung unverzüglich den Revisor:innen vorzulegen ist.

§13 Anerkennungskommission

13.1 | Die Anerkennungskommission gliedert sich in je eine Unterkommission für Erzeugung und Verarbeitung. Die Anerkennungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, der von der Bioland-Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt wird, und aus weiteren Mitgliedern. Die Unterkommission Erzeugung ist zur Entscheidung berufen, wenn aus dem Aufgabenbereich gemäß § 13.3 Themen zur Entscheidung anstehen, wovon ordentliche Mitglieder betroffen sind und setzt sich zusammen aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren von der Bioland-Delegiertenversammlung gewählt werden sowie aus 3 Sachverständigen aus den Bereichen Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz sowie Bio-Handel, die vom Hauptausschuss berufen werden, zusätzlich einem ordentlichen Mitglied des Gäa e.V. – Vereinigung ökologischer Landbau mit Sitz in Dresden (AG Dresden VR 315); künftig Gäa e.V., welches von diesem Verein benannt wird und einem von diesem Verein benannten Sachverständigen aus den vorgenannten Bereichen. Die Unterkommission Verarbeitung ist zur Entscheidung berufen, wenn aus dem Aufgabenbereich gemäß § 13.3 Themen zur Entscheidung anstehen, von welchen andere Personen als ordentliche Mitglieder betroffen sind und setzt sich zusammen aus 3 ordentlichen Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 Jahren von der Bioland-Delegiertenversammlung gewählt werden sowie aus 3 Sachverständigen aus den Bereichen Ernährungswissenschaft und Lebensmitteltechnologie sowie Lebensmittelkontrolle, die vom Hauptausschuss berufen werden, zusätzlich einem ordentlichen Mitglied des Gäa e.V., welches von diesem Verein benannt wird und einem von diesem Verein benannten Sachverständigen aus den vorgenannten Bereichen. Die Unterkommissionen sind ordentlich besetzt, auch wenn die von Gäa e.V. zu benennenden Personen nicht oder noch nicht benannt sind und sind beschlussfähig, wenn mehr

als die Hälfte ihrer Mitglieder sich an der Beschlussfassung beteiligen, sei es durch Präsenz, fernmündliche oder elektronische Stimmabgabe. Die Mitglieder der Anerkennungskommission, welche vom Hauptausschuss oder Gäa e.V. benannt werden, können von diesen im Rahmen einer Neubesetzung auch wieder abberufen werden. Die Mitglieder der Anerkennungskommission haben Stimmrecht. Bei den Entscheidungen wird Konsens angestrebt, in jedem Fall ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder endet mit der Abberufung.

13.2 | Der/die Vorsitzende der Anerkennungskommission kann weitere Sachverständige zur Beratung berufen. Die für die Bioland-Kontrolle zuständigen Mitarbeiter:innen der Kontrollstelle nehmen an den Sitzungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.

13.3 | Die Anerkennungskommission hat die folgenden Aufgaben:

- die eventuelle Präzisierung der Sanktionen eines von der BDV beschlossenen Sanktionskataloges und eventuelle Formulierung von Leitlinien, um den Mitarbeiter:innen von Bioland die Bearbeitung und Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen bei Abweichungen von den Richtlinien oder bei Vertragsverstößen zu erleichtern und zu vereinheitlichen,
- die Überprüfung der Umsetzung der Sanktionsentscheidungen und die
- Behandlung der Widersprüche und Überprüfung der Umsetzung der Entscheidungen, sofern der Betroffene binnen 2 Wochen nach Zugang eine Überprüfung einer Sanktionsentscheidung von Bioland durch die Anerkennungskommission beantragt.

13.4 | Die Anerkennungskommission wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Jede Unterkommission trifft sich mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen. Abschriften erhalten der Hauptausschuss und die Kontrollstelle.

13.5 | Die gewählten Mitglieder der Anerkennungskommission und die berufenen Sachverständigen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die neben den baren Auslagen auch entstehenden Verdienstausfall abgilt und vom Hauptausschuss festgesetzt wird.

13.6 | Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 14 Abstimmungen / Wahlen / Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Versammlungen der Gremien dieser Satzung gilt für die Art der Versammlung und die Form und Frist der Einladung folgendes, soweit diese Satzung keine Sonderregel vorsieht. Es sollen regelmäßig Präsenzversammlungen stattfinden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei dringendem Entscheidungsbedarf oder wenn die Versammlungsmöglichkeiten aus anderen Gründen eingeschränkt oder mit erhöhtem Aufwand verbunden sind, kann der/die Einladende anstelle einer Präsenzversammlung eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich, Textform oder elektronisch) festlegen. Er/Sie kann auch eine Videokonferenz abhalten oder einer Abstimmung im Umlaufverfahren vorschalten. Ein außerhalb einer Präsenzversammlung gefasster Beschluss ist nicht wirksam, wenn die Hälfte der Gremienmitglieder oder die Hälfte der Teilnehmer:innen an der Abstimmung einer entsprechenden Beschlussfassung widersprochen haben. Die Einladung ist wirksam erfolgt, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich, in Textform oder elektronisch unter Mitteilung einer Tagesordnung an eine zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse abgeschickt wird.

14.1 Abstimmungen

14.1.1 | Beschlüsse werden im Geltungsbereich dieser Satzung durch Abstimmungen gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. jede/r Bioland-Delegierte, welche/s/r an der Abstimmung teilnehmen kann oder ordnungsgemäß vertreten ist, hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind möglich (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen).

14.1.2 | Bei Abstimmungen über Anträge zu Satzungsänderungen sind Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Antrag einer/s Stimmberechtigten oder dessen/deren Vertreters:in ist geheim abzustimmen. Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. Bioland-Delegierten gefasst.

14.1.3 | Vertretung bei Abstimmungen ist nur in den in dieser Satzung gesondert geregelten Fällen erlaubt. Der/die Vertreter:in hat vor Versammlungsbeginn der Versammlungsleitung eine schriftliche Vollmacht des/der Vertretenen vorzulegen. Dies gilt auch für den/die Stellvertreter:in des/der Gruppenvertreters:in bzw. des/der Bioland-Delegierten. Er/Sie kann nie mehr als ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

14.1.4 | Stehen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge alternativ zur Abstimmung an, so ist in einem ersten Abstimmungsgang jeder Antrag einzeln zur Abstimmung aufzurufen. Erhält ein Antrag nicht die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden oder vertretenen Stimmen, so scheidet er aus dem weiteren Abstimmungsverfahren aus. Im Abstimmungsverfahren verbleiben von den noch nicht ausgeschiedenen alternativen Anträgen die zwei Anträge, welche die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt haben. Zwischen diesen Anträgen findet eine Stichwahl statt. Im Stichwahlgang ist der Antrag angenommen, welcher die relative Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erhält.

14.2 Wahlen

14.2.1 | Die Wahlen sind von einem/r Wahlleiter:in zu leiten, der/die von der Versammlungsleitung vorgeschlagen wird, soweit die Satzung keine anderweitige Bestimmung enthält. Werden mehrere Wahlleiter:innen vorgeschlagen, so wird über jeden Vorschlag einzeln abgestimmt. Es ist der/die Kandidat:in gewählt, welche/r die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Der/die Wahlleiter:in bestimmt eine ausreichende Anzahl von Stimmzähler:innen. Die Einhaltung der Förmlichkeiten der Wahl ist im Protokoll des jeweiligen Gremiums festzuhalten und vom/von der Wahlleiter:in gesondert zu unterschreiben.

14.2.2 | Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gemacht werden, soweit das Vorschlagsrecht nach dieser Satzung nicht anderweit geregelt ist. Ein Wahlvorschlag ist wirksam, wenn sich der/die Kandidat:in zur Kandidatur bereit erklärt. Sofern keine weiteren Wahlvorschläge mehr gemacht werden, sollen sich die vorgeschlagenen Kandidat:innen kurz den Anwesenden vorstellen.

14.2.3 | Auf Antrag eines der stimmberechtigten Mitglieder hat eine Personaldebatte von der Dauer von maximal einer Stunde zu erfolgen. Bei der Personaldebatte haben die Kandidat:innen und alle Anwesenden, welche nicht stimmberechtigt sind, den Saal zu verlassen. Über den Inhalt der Personaldebatte ist Stillschweigen zu bewahren. Nach Abschluss der Kandidat:innenvorstellung bzw. nach Ablauf der Personaldebatte hat der/die Wahlleiter:in zum eigentlichen Wahlvorgang die Öffentlichkeit wiederherzustellen.

14.2.4 | Bei der Besetzung der Wahlämter wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt schriftliche und geheime Abstimmung. Jedes stimm-

berechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, als Ämter zu besetzen sind. Sind mehr Ämter zu besetzen, als Kandidat:innen zur Verfügung stehen, so hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen, als Kandidat:innen zur Verfügung stehen. Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigten Anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Namen der von ihnen gewählten Kandidat:innen auf eine Wahlkarte niederschreiben oder die Namen auf einem vorbereiteten Stimmzettel ankreuzen und diese den Stimmzählern aushändigen.

14.2.5 | Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidat:innen, welche Stimmen in Höhe der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten. Können nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter durch Kandidat:innen besetzt werden, welche Stimmen in der nötigen Anzahl erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Hierfür gelten die Regeln des ersten Wahlgangs entsprechend. Reicht auch dieser Wahlgang nicht aus, findet unter den Kandidat:innen mit den meisten Stimmen (höchstens noch zu besetzende Ämter plus ein/e weitere/r Kandidat:in) eine Stichwahl statt, bei welcher die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen gewählt sind. Erreichen mehrere Kandidat:innen im ersten oder zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet zwischen ihnen eine Stichwahl. Im dritten Wahlgang entscheidet in diesem Fall das Los.

14.2.6 | Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt eine gewählte Person bis zur Neuwahl des/r Nachfolgers:in im Amt.

14.3 Allgemeine Verfahrensvorschriften

14.3.1 | Über die Sitzungen bzw. Versammlungen der jeweiligen Organe ist Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind die ordnungsgemäß gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis hierüber, die ordnungsgemäß erstellten Wahlvorschläge, die wesentlichen Förmlichkeiten des Wahlvorganges und das Wahlergebnis festzuhalten. Die Beschlüsse sind so festzuhalten, dass ein schnelles Auffinden einzelner Beschlüsse auch für Dritte möglich ist. Das Protokoll der Versammlungen ist von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und zeitnah zu versenden. Abschriften des Protokolls erhalten ohne Anforderung die Teilnehmer:innen. Der Hauptausschuss kann darüber hinaus einen Verteiler für die einzelnen Organe festlegen.

14.3.2 | Zu den Versammlungen können weitere Personen eingeladen werden, welche Rederecht, aber kein Stimmrecht haben.

14.3.3 | Für die im Rahmen der Tätigkeit in den Organen entstandenen baren Auslagen erhalten die Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung.

14.3.4 | Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und ein zweckmäßiger Verfahrensablauf geregelt werden.

§ 15 Schiedsgericht

15.1 | Lässt sich ein Streit, Konflikt nicht anderweitig lösen, kann entsprechend der nachstehenden Regelungen ein Schiedsgericht angerufen werden. Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Jede Partei bestellt eine/n Schiedsrichter:in (Partei-Schiedsrichter:in). Den/die vom Bioland e.V. oder seiner Untergliederung zu bestellende Schiedsrichter:in wählt der Vorstand aus. Die beiden Parteischiedsrichter:innen bestellen den/die 3. Schiedsrichter:in, der/die als Vorsitzende:r des Schiedsgerichts tätig wird. Dieser/diese muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben und sollte Richter:in an einem deutschen staatlichen Gericht sein. Alle Schiedsrichter:innen üben ihr Amt unparteiisch aus.

15.2 | Das Schiedsgericht ist anstelle der staatlichen Gerichte zur Entscheidung in allen Streitigkeiten berufen, welche zwischen Organen von Bioland, einzelnen Mitgliedern dieser Organe, Gremien von Bioland, einzelnen Mitgliedern dieser Gremien und einzelnen Mitgliedern untereinander oder zu Bioland, deren Organen oder Gremien auf Grundlage der Mitgliedschaft oder ihrer Beendigung oder auf Grundlage einer Satzungsbestimmung, Entscheidung eines Gremiums oder Organs oder Zugehörigkeit zu Bioland entstehen, sofern eine in der Satzung vorgesehene andere Anrufungsinstanz ausgeschöpft ist. Dem Schiedsgericht obliegt auch anstelle der staatlichen Gerichte die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bioland und ordentlichen Mitgliedern. Hinsichtlich der Geltendmachung von Mitgliedsbeiträgen oder finanzieller Sanktionen des Bioland e.V. gegenüber den Mitgliedern hat die klagende Partei die Wahl, ob sie statt des Schiedsgerichtes die staatlichen Gerichte anruft. Einer Schiedsklage können sich andere Parteien, die vom Gegenstand der Klage rechtlich betroffen sind, auf einer der Seiten der Parteien zu deren Unterstützung anschließen. Werden im Hinblick auf den gleichen Streitgegenstand unabhängig voneinander unterschiedliche Schiedsklagen erhoben, so sind die Verfahren zu einem einheitlichen Verfahren zu verbinden. Anstelle der sich jeweils konstituierenden oder konstituierten Schiedsgerichte sind die Verfahren vor einem gemeinsamen Schiedsgericht fortzusetzen. Dieses gemeinsame Schiedsgericht wird insoweit konstituiert, als die jeweils auf der gleichen Seite beteiligten Parteien innerhalb eines Monats durch Mehrheitsbeschluss eine/n gemeinsamen Partei-Schiedsrichter:in bestimmen, diese wiederum den/die Vorsitzende:n. Hilfsweise erfolgt Bestellung entsprechend § 1035 Abs. 3 bis 5 ZPO.

15.3 | Das Schiedsgericht bestimmt seinen Verfahrensgang selbst. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der Entscheidung ist deutsches Recht, wie es unter Inländern zur Anwendung kommt, zugrunde zu legen. Wo möglich, bemüht das Schiedsgericht sich um eine gütliche Beilegung. Es gestaltet das Verfahren fair, gewährt insbesondere in angemessenem Umfang rechtliches Gehör, und bemüht sich um eine zügige Erledigung. Soweit dies einen ordnungsgemäßen Ablauf nicht stört, soll das Schiedsgericht interessierten Mitgliedern von Bioland die Teilnahme an den Verhandlungen, Befragungen und Anhörungen nicht verwehren. Die Beratungen des Schiedsgerichtes sind jedoch geheim. Das Schiedsgericht kann zu seiner büromäßigen Unterstützung eine/n Mitarbeiter:in des Bioland e.V. heranziehen. Es kann sich zur Abhaltung von Verhandlungen auch der Mittel elektronischer Kommunikation (z.B. Videokonferenzen) bedienen. Sofern keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, finden die Verhandlungen in Präsenz in Fulda statt. Fulda wird als Sitz des Schiedsgerichtes im Sinne § 1062 ZPO bestimmt.

15.4 | Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in einem Schiedsspruch. Dieser ist den streitenden Parteien zuzuleiten und beim Hauptausschuss zu hinterlegen. In dem Schiedsspruch soll auch entschieden werden, wer die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hat. Der Streitwert des Verfahrens wird durch das Schiedsgericht festgesetzt. Trifft das Schiedsgericht keine anderweitige Bestimmung, so werden die Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien geteilt.

15.5 | Ergänzend gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 16 Auflösung / Schlussbestimmung

Die Bioland-Delegiertenversammlung kann die Auflösung von Bioland mit einer Mehrheit von 3/4 aller Delegierten beschließen. Bei Auflösung des Bioland e.V. fällt das Vermögen an eine Organisation, die den ökologischen Landbau unterstützt. Sie wird in der Auflösungsversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die den Sinn der einzelnen Bestimmungen nicht verändern. Es kann insbesondere ein Inhaltsverzeichnis voranstellen und ein Stichwortverzeichnis anfügen.

Satzung verabschiedet auf der BDV am 22. November 2021

Herausgeber:

Bioland e. V.

Verband für organisch-biologischen Landbau

Kaiserstraße 18, 55116 Mainz

T. 06131 23979-0

F. 06131 23979-27

info@bioland.de

www.bioland.de